



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr.11 –Albert-Schweitzer-Carré-	2
Öffentliche Zustellung für Aneliya Mehmed	5

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05.12.2016 zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 11 - „Albert-Schweitzer-Carré“-, Stadtbezirk Eickel

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss -

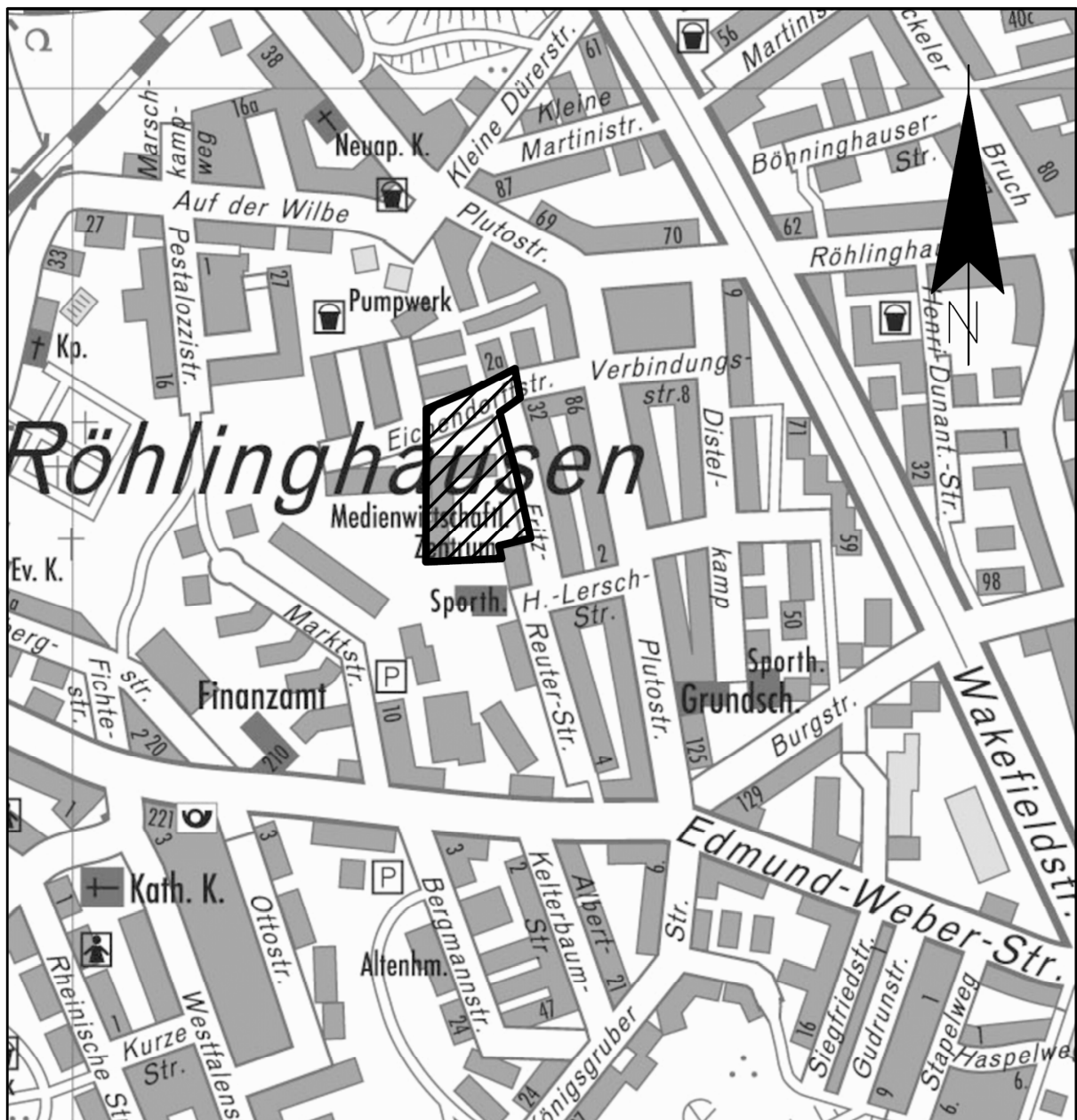
1. beschließt für das Bebauungsplanverfahren Nr. 249 - Arbeitstitel: Albert-Schweitzer-Carré – die Umstellung des Verfahrens auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Der Plan erhält die Bezeichnung VBP Nr. 11 -„Albert-Schweitzer-Carré“ -.
2. nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vom 07.10.2016 einschließlich Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Blätter 1 bis 3, für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 -Albert-Schweitzer Carré- einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
3. beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vom 07.10.2016 einschließlich Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Blätter 1 bis 3, und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 -Albert-Schweitzer-Carré- wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, somit ohne Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Im Plangebiet soll eine lebendige Wohnsiedlung entstehen, die den nachhaltigen Umgang generationsübergreifenden Wohnens zum wesentlichen Inhalt hat, um der Nachfrage nach unterschiedlichen Wohn-und Lebensformen gerecht zu werden. Es soll ein durchmischtes Quartier mit hohen städtebaulichen, freiräumlichen und ökologischen Qualitäten entstehen. Unter dem Aspekt der barrierefreien und wirtschaftlichen Gestaltung werden die Anforderungen an die Wohnformen in den Vordergrund gestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt durch die Grenzen des Flurstückes 832, die östliche Grenze des Flurstückes 574 (teilweise), die nördliche Grenze des Flurstückes 803 (teilweise). In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes umfasst das Plangebiet ein Stück des Flurstückes 811. Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in der Flur 61, Gemarkung Wanne-Eickel.

Die ungefähren Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Die als Entwurf beschlossene Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11 wird einschließlich Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Blätter 1 bis 3 sowie den nachfolgend angeführten sonstigen Informationen/Gutachen:

1. Artenschutzprüfung für geplante Baumfällungen -Biologische Station östliches Ruhrgebiet- Juni 2016
2. Artenschutzprüfung -Biologische Station östliches Ruhrgebiet- August 2016
3. Geotechnischer Bericht -Büro geotecAlbrecht- vom 03.Mai 2016
4. Zusammengefasste Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vom 20.7.2016
5. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 01.8.2016

in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.01.2017

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 27.01. 2017 im Foyer des Rathaus Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten

vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschossflur, Zimmer 10, 13 und 19 bis 21 erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem ab dem 19.12.2016 im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 05. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 24

Bürgerdienste

Ausländerbehörde

Öffentliche Zustellung

Frau

Aneliya Mehmed

zurzeit unbekannten Aufenthalts

Hauptstraße 241

44649 Herne

Zimmer: 264

Auskunft erteilt: Frau Leiker

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen
24/M6285

07.12.2016

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG NRW - vom 07.03.2006 (GV NW 2006 S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

Sehr geehrte Frau Mehmed,

mit Ordnungsverfügung vom 16.11.2016, Az. siehe oben, habe ich gegen Sie eine ausländerrechtliche Maßnahme getroffen, die auch das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben kann.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 2 Wochen vergangen sind.

Ich weise besonders darauf hin, dass mit der Zustellung eine einmonatige Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste wegen Eintritt der Unanfechtbarkeit drohen.

Die Ordnungsverfügung kann beim Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, eingesehen oder abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hinz

